

# **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ahr im Bereich der Gemeinde Blankenheim im Regierungsbezirk Köln**

## **Überschwemmungsgebietsverordnung „Ahr“**

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Ahr im Regierungsbezirk Köln sind von der Bezirksregierung Köln für ein 100jährliches Hochwasserereignis ermittelt worden.

### **Aufgrund**

- der §§ 76 – 78, 103 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. August 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585 ff),
- der §§ 14 Abs. 3, 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5, 113 Abs. 2, 3, 5 und 6-7, 136, 138, 141 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW S. 926/ SGV NW 77)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765 / SGV. NRW. 060) sowie
- §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 der Anlage II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 662, ber. 14.02.2008 S. 155) SGV. NRW. 282

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

## **§ 1 Grundlage und räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Ahr - vom Auslass Schwanenweiher in Blankenheim bis zur Landesgrenze (km 68+200) - im Bereich der Gemeinde Blankenheim im Kreis Euskirchen wird festgesetzt. Es betrifft die Flächen, die bei einem 100-jährlichem Hochwasser der Ahr überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Ahr und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.
- (3) Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

## **§ 2 Darstellung**

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte (Maßstab 1:25.000) und in sieben Karten im Maßstab 1:5.000 eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des im Amtsblatt der Bezirksregierung verkündeten Verordnungstextes.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

### **§ 3 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes**

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und §§ 113, 114 LWG zu beachten. Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungen von diesen Regelungen kann die zuständige Behörde erteilen. Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbstständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu übernehmen (§ 5 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch – BauGB).
- (3) Nach § 78 WHG und § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG ordnungsgemäß festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind bei der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Abs.6 Nr.12, § 5 Abs.2 Nr.7, § 9 Abs.1 Nr. 16 BauGB).

### **§ 4 Einsichtnahme**

Die Verordnung und die gemäß § 2 dazugehörigen Unterlagen (Karten des Überschwemmungsgebietes) können vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Bürgermeister der Gemeinde Blankenheim und dem Landrat des Kreises Euskirchen sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeit**

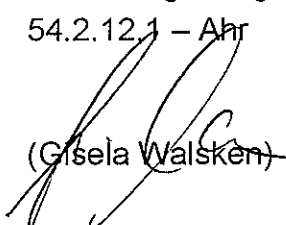
Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt

ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i.V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG).

## **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
  
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Preußische Überschwemmungsgebiet, festgesetzt am 24.02.1911, veröffentlicht im Amtsblatt Stück 23 vom 16.03.1911, im Bereich des o.g. Gewässerabschnittes aufgehoben.

Köln, den *13.05.*2011  
Bezirksregierung Köln  
54.2.12.1 – Ahr

  
(Gisela Walsken)